

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbonn am 16.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 7 Abs. 1a wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

a) mit Gewinnmöglichkeit

1. aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen
26 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens 80 Euro
2. aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort
26 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens 40 Euro

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Waldbonn, 16.10.2024

Christian Stalf
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat